



Die **ENOTNA LISTA / EINHEITSLISTE**, Mitglied der EFA, ersucht das Präsidium und die Generalversammlung der EFA, die Kärntner Slowenen im Bemühen um ihre Rechte zu unterstützen.

Wir bitten das Präsidium und die Generalversammlung der EFA

- eine **Fact-finding Mission** zur Prüfung der Lage der Volksgruppen und zwecks Berichterstattung an das EU-Parlament nach Österreich zu entsenden;
- die Gruppe der EFA-Abgeordneten und die befreundeten EU-Parlamentarier anzuhalten, im Europäischen Parlament die im Anhang beigefügte „**SCHRIFTLICHE ERKÄRUNG**“ zur **Nichtumsetzung verfassungsmäßig gewährleisteter Volksgruppenrechte in Österreich** einzubringen und zu unterstützen,
- sowie nachstehende **Resolution** zu beschließen:

**Antrag der ENOTNA LISTA / EINHEITSLISTE –
Partei der slowenischen Volksgruppe in Österreich**

zur Beschlussfassung

**durch die Generalversammlung
European Free Alliance asbl – European Political Party (EFA)
Palma de Mallorca
11th of April 2008.**

Wir stellen fest:

- Seit dem **Staatsvertrag von St. Germain**, Paris, vom 10.09.1919, der den ethnischen Minderheiten in Österreich unter anderem Recht auf ihre Sprache in Schule und im öffentlichen Leben sowie eine autonome Verwaltung (Art. 62-69) einräumt,
- seit dem **Staatsvertrag von Wien**, vom 15. 05. 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, in dem sich Österreich verpflichtet hat, die Folgen des NS-Regimes in Österreich zu beseitigen und gemäß Art. 6 und 7 die Menschenrechte zu achten und dezidiert die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheit anzuerkennen und unmittelbar zu erfüllen,
- haben die österreichische Bundesregierung und die Landesregierung des Bundeslandes Kärnten wesentliche **Verpflichtungen** gegenüber den Kärntner Slowenen **nicht verwirklicht** !
- hat die **gezielte Assimilierung** einen Rückgang der slowenischen Bevölkerung in den zurückliegenden ca. 80 Jahren von ca. 20 % auf ca. 4 % der Gesamtbevölkerung des Landes Kärnten bewirkt !
- besteht eine **Diskriminierung** bei der **Finanzierung** der **slowenischen Kulturarbeit**, (unter anderem der slowenischen Musikschule - pro Schüler nur 15 % der Finanzierung im Vergleich zur deutschen Musikschule).

- ist in zwei Drittel der Gemeinden des slowenischen Siedlungsgebietes nach wie vor die Verwendung der **slowenischen Sprache vor Ämtern nicht gleichberechtigt** möglich !
- können **minderheitenfeindliche Organisationen**, die nach dem Staatsvertrag verboten sein müssten, nach wie vor **tätig** sein !
- stehen von ca. 400 nach dem Staatsvertrag vorgeschriebenen öffentlichen **zweisprachigen** (deutsch-slowenischen) **topografischen Aufschriften** (z.B. Ortstafeln) **nur ca. 70 (!)**!
- werden **europäische Werte** der Einheit in der Vielfalt, der europäische Grundsatz der unbedingten Achtung des Rechtsstaates **missachtet**, nachdem mehrere Entscheidungen (Erkenntnisse) des österreichischen Verfassungsgerichtshofes seit dem Jahr 2001 von den politisch Verantwortlichen einfach ignoriert werden !

Das heißt:

- Die Missachtung von höchstgerichtlichen Urteilen berührt die in Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union festgelegten **Grundsätze** der Achtung der **Menschenrechte** und **Grundfreiheiten** sowie der **Rechtsstaatlichkeit**, die allen Mitgliedstaaten der EU gemeinsam sind. Mit dem in Art. 7 EU-Vertrag eigens entwickelten Präventiv- und Überwachungsverfahren steht der EU auch ein Mechanismus zur Verfügung, das Eintreten und die Leistungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die gemeinsamen europäischen Werte zu überwachen und zu bewerten.

Weiters:

- Das europäische Prinzip der Subsidiarität der Aufgabenteilung, die Möglichkeit der Übertragung autonomer Bereiche an regionale Zuständigkeiten, die **politische Teilnahme** und Teilhabe der Bürger wird im österreichischen Kärnten **durch die Wahlhürde von 10 %** für ein Mandat im Kärntner Landtag (Landesparlament) **untergraben** und damit die demokratische Partizipation der slowenischen Minderheit bewusst verhindert, indem der Sammelpartei der Kärntner Slowenen Enotna lista (EL) auf Landesebene die Erringung eines Landtagsabgeordneten durch dieses minderheitenfeindliche Wahlrecht geradezu unmöglich gemacht wird. Dieses Wahlrecht wurde eingeführt, sofort nachdem die EL 1975 den Einzug in den Landtag knapp verfehlt hat !

Wir appellieren an die österreichische Bundesregierung

- die Minderheitenrechte gemäß den internationalen, für Österreich verbindlichen Staatsverträgen, der Rahmenkonvention des Europarates und der Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die Österreich ratifiziert hat, konform mit den Entscheidungen (Erkenntnissen) des Verfassungsgerichtshofes umzusetzen !
- den repräsentativen und unabhängigen Organisationen der slowenischen Minderheit ein Verbandsklagerecht bei den österreichischen Höchstgerichten einzuräumen, um so den Volksgruppenangehörigen geeignete Instrumentarien zu schaffen, die es ihnen ermöglichen ihre verbrieften Rechte leichter durchsetzen zu können !
- die Diskriminierung der slowenischen Minderheit durch Beseitigung der minderheitenfeindlichen Wahlordnung im Kärntner Landtag zu beseitigen und so die Rahmenbedingungen zu schaffen für eine Partizipation der slowenischen Volksgruppe im Sinne des Prinzips der positiven Diskriminierung.

11.04.2008